Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/0496 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 08.11.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen

Bürgerschaft bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Büro für Integration

Beteiligte Ämter:

Hauptamt, Abt. Personal und Recht Büro des Oberbürgermeisters

Änderung der Wahlordnung des Migrantenrates

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

20.11.2019 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration Vorberatung

04.12.2019 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Änderung der Wahlordnung des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1).

Beschlussvorschriften: § 22 (2) Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2015/BV/0604 der Bürgerschaft vom 28.01.2015

Sachverhalt:

Begründung der Dringlichkeit für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration:

In enger Abstimmung mit dem Migrantenrat soll der Termin zur Wahl des 3. Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Juni 2020 stattfinden. Insbesondere die geplante Einführung einer Briefwahl wird voraussichtlich erst einmal mehr Vorbereitungszeit bedeuten (vergl. Sachverhalt Punkt 1). Das gilt insbesondere für die Aufgaben, die federführend vom Migrantenrat und den Migrantenvereinen geleistet werden. Um die Wahlbeteiligung bei der Wahl des nächsten Migrantenrates zu erhöhen sollen verschiedene Informationsformate genutzt werden, für die es ausreichend zeitliche Ressourcen bedarf. Die Grundlage dafür bildet der Beschluss der Bürgerschaft über die Änderung der Wahlordnung des Migrantenrates. Aus den genannten Gründen ist die Angelegenheit dringlich und eine Abstimmung im nächsten Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration am 20.11.2019 notwendig.

Vorlage **2019/BV**/0496 Ausdruck vom: 15.11.2019
Seite: 1

In Vorbereitung der Wahl zum 3. Migrantenrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde die Durchführung der vorangegangenen Wahl 2015 mit den Beteiligten ausgewertet. Die Wahlordnung war entsprechend dieser Ergebnisse anzupassen und wurde in diesem Entwurf, den der Migrantenrat auf seiner Sitzung am 17. Oktober 2019 einstimmig zur Beschlussfassung durch die Bürgerschaft empfohlen hat, umgesetzt.

Wichtigste Änderungen sind die Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten sowie die Durchführung der Wahl als reine Briefwahl. Hierdurch soll die Akzeptanz des Gremiums gestärkt und eine höhere Wahlbeteiligung (2015: knapp 5 %) erzielt werden. Zudem werden notwendige verwaltungstechnische Abläufe optimiert.

Alle Änderungen der Wahlordnung, inhaltlich als auch redaktionell, sind der beigefügten Synopse zu entnehmen, wobei der Großteil der Anpassungen durch die nachfolgend aufgeführten Änderungen bedingt ist:

- 1. In § 1 wird die Durchführung der Wahl als reine Briefwahl festgelegt. Durch den Versand der Wahlunterlagen inklusive dem Stimmzettel werden die Wahlberechtigten direkter angesprochen und können sich intensiver, gegebenenfalls mittels Hilfspersonen, mit dem Wahlverfahren und den Wahlvorschlägen auseinandersetzen. Des Weiteren wird die Stimmabgabe über einen längeren Zeitraum ermöglicht und kann nicht nur am Wahltag im Wahllokal, in dem unter Umständen aufgrund von Sprachbarrieren keine adäquate Hilfestellung möglich war, durchgeführt werden.
- 2. Bei vergangenen Wahlen war die Organisation und Öffnung mehrerer Wahllokale im gesamten Stadtgebiet und der damit verbundene Einsatz entsprechend vieler Wahlvorstände nicht zielführend, da die Wahlbeteiligung unter den Erwartungen blieb. Mit der in § 2 (4) eingeführten Briefwahl vor Ort, besteht dennoch weiter die Möglichkeit den Stimmzettel bzw. den Wahlbrief persönlich in eine Urne einzuwerfen.
- 3. Aufgrund der Durchführung als reine Briefwahl ist der § 2 entsprechend anzupassen. Da die Briefwahl über einen längeren Zeitraum erfolgt, kann die Ergebnisfeststellung auch in der Woche erfolgen. In Abstimmung mit dem Migrantenrat wurde daher als Wahltag ein Mittwoch festgelegt und die Termine bzw. Fristen entsprechend angepasst.
- 4. Durch die Änderung des § 3 wird der Kreis der Wahlberechtigten Migrantinnen und Migranten ausgedehnt. Nunmehr können alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig ihres Aufenthaltsstatus an der Wahl zum Migrantenrat teilnehmen. Dies bildet auch den Umstand ab, dass der Migrantenrat gemäß § 1 seiner Satzung die Interessenvertretung für alle in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wohnenden Ausländerinnen und Ausländer sowie der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ist.
- 5. Die Tatbestände für den Ausschluss vom Wahlrecht (§ 4) waren aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bezüglich des Wahlrechtes von betreuten Menschen sowie der bereits angesprochenen avisierten Gleichbehandlung aller in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock lebenden Migrantinnen und Migranten anzupassen.
- 6. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter muss gemäß § 8 zukünftig nicht mehr städtischer Mitarbeiter sein.

Vorlage **2019/BV**/0496 Ausdruck vom: 15.11.2019
Seite: 2

- 7. In den Abschnitten V und VI waren aufgrund der Umstellung auf Briefwahl zahlreiche Anpassungen vorzunehmen.
- 8. Die Aufwandsentschädigungen im § 33 wurden entsprechend der Änderungen in der Landes- und Kommunalwahlordnung auf 25 Euro für Ausschusssitzungen sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer des Briefwahllokales angepasst.

Im Anschluss an die Migrantenwahl 2020 ist wieder eine Evaluierung vorgesehen, bei der die Ergebnisse der Änderungen bewertet und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Änderungen des Wahlverfahrens und den hierfür nötigen Versand der Briefwahlunterlagen als auch die Erhöhung der Portokosten sowie den nicht unerheblichen Anstieg der Wahlberechtigten kommt es zu einer Kostensteigerung bei der Durchführung der Wahl. Eine Deckung ist im Produktkonto 12102.56331000 vorhanden. Die minimale Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Sitzungen des Wahlausschusses sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer im Briefwahlvorstand sind zu vernachlässigen, da es insgesamt weniger Wahllokale geben wird und damit weniger Wahlhelfende im Einsatz sind.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen:

- Wahlordnung
- Wahlordnung (Synopse)

Vorlage **2019/BV**/0496 Ausdruck vom: 15.11.2019
Seite: 3

Wahlordnung für den Migrantenrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. x vom xx. xxx 20xx)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), wird durch Beschluss der Rostocker Bürgerschaft vom xx. xxxx 20xx folgende Wahlordnung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Migrantenrates werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Wahlgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 dieser Satzung wahlberechtigten Personen gewählt.
- (2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durchgeführt.
- (3) Die Amtszeit des Migrantenrates beträgt 5 Jahre. Abweichungen beschließt die Bürgerschaft.
- (4) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 2 Wahldurchführung, Wahltag

- (1) Die Wahl des Migrantenrates wird von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Der Wahltag ist ein Mittwoch, der von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock spätestens drei Monate vor dem Wahltag festgesetzt und von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht wird. Endet die Amtszeit des Migrantenrates vorzeitig, so gilt das Gesetz über Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz LKWG M-V).
- (3) Die bis zum Wahltag, 12 Uhr bei der Wahlleitung eingegangenen Wahlbriefe werden dort gesammelt und sicher verwahrt. Zur Ergebnisfeststellung übergibt die Wahlleitung die Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand. Ort und Zeit der öffentlichen Ergebnisfeststellung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Die Briefwahl vor Ort wird an ausgewählten Terminen ermöglicht. Ort und Zeit werden mit Übersendung der Briefwahlunterlagen mitgeteilt.

II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind und am Wahltag

- 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. seit mehr als 3 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gemeldet sind,
- 3. nicht vom Wahlrecht nach § 4 ausgeschlossen sind.
- (2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem
 - 1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - 2. deutsche Staatsangehörige, die daneben mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, und
 - 3. Eingebürgerte,

sofern sie die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bzw. des Aufnahmebescheides für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bis spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr zu stellen.

§ 4 Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Für das Amt eines Mitgliedes im Migrantenrat ist jede nach § 3 wahlberechtigte Person wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit Hauptwohnung ununterbrochen gemeldet ist.
- (2) Nicht wählbar ist,
 - 1. wer nach § 4 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

Wählen können nur die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - die Wahlleitung für die Migrantenratswahl,
 - 2. der Wahlausschuss und
 - 3. der Briefwahlvorstand.
- (2) Mitglieder eines Wahlorgans dürfen
 - 1. keine Wahlbewerberin oder kein Wahlbewerber sein,
 - 2. keine Vertrauensperson oder deren Vertreterin oder Vertreter sein,
 - 3. keinem weiteren Wahlorgan angehören.

§ 8 Wahlleitung

- (1) Wahlleitung ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Migrantenratswahl. Dies ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.
- (2) Die Wahlleitung beruft ihre oder seine Stellvertretung, bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleitung als Vorsitzende oder Vorsitzendem und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern besteht, die die Wahlleitung auf Vorschlag des Migrantenrates beruft.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen, über die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge, und weist die Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber zu.
- (3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Wahlleitung bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Sie lädt die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer schriftlich zu den Sitzungen ein und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig ist. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen hat.
- (5) Die Wahlleitung bestimmt eine Person für die Schriftführung, die über die Sitzungen eine Niederschrift führt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er zugleich Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 10 Briefwahlvorstand

- (1) Die Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände für das Wahlgebiet richtet sich nach den im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefen.
- (2) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender, der stellvertretenden Vorsteherin oder dem stellvertretenden Vorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und bis zu sechs Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schriftführerin oder der Schriftführer sind städtische Beschäftigte. Die Beisitzerinnen und/oder die Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind; stehen solche nicht zur Verfügung, sind sie durch städtische Beschäftigte zu ersetzen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsteherin oder der Vorsteher oder die stellvertretende Vorsteherin oder der stellvertretende Vorsteher anwesend sind.
- (3) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Zulassung der Wahlbriefe und der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.

(4) Über die Briefwahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen.

III. WAHLGEBIET, BRIEFWAHLLOKAL, WÄHLERVERZEICHNIS

§ 11 Wahlgebiet, Briefwahllokal

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (2) Für die Ergebnisermittlung wird für jeden Briefwahlbezirk ein Briefwahllokal eingerichtet.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.
- (2) Von Amts wegen sind am 37. Tage vor der Wahl alle nach § 3 Absatz 1 Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen. Die Eintragung erfolgt alphabetisch und unter fortlaufender Nummerierung mit Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift.
- (3) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigte nach § 3 Absatz 2 einzutragen, wenn der Antrag fristgerecht und unter Vorlage der notwendigen Nachweise gestellt worden ist.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 16. bis 12. Tag vor dem Wahltag für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Termin und Ort der Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählverzeichnis werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Zusendung der Briefwahlunterlagen

(1) Bis zum 17. Tag vor der Wahl werden alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten durch Übersendung der Briefwahlunterlagen über die Eintragung benachrichtigt.

Sofern Wahlberechtigte glaubhaft versichern, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, können ihnen bis zum Wahltag, 11 Uhr neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden. Die Erklärung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle abgegeben werden.

- (2) Die Briefwahlunterlagen enthalten:
 - 1. einen amtlichen Wahlbriefumschlag
 - einen amtlichen Wahlschein (mit der abzugebenden Erklärung der Wählerin/des Wählers, dass sie/er die Stimmen selbst abgegeben hat, oder der Hilfsperson, dass diese den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat)
 - 3. einen amtlichen Stimmzettel
 - 4. einen amtlichen Stimmzettelumschlag
 - 5. ein Merkblatt für die Durchführung der Briefwahl,

sowie ein Informationsschreiben.

§ 14 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

(1) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können durch Wahlberechtigte innerhalb der Einsichtnahmefrist schriftlich oder zur Niederschrift persönlich oder durch eine

bevollmächtigte Person bei der Stelle erhoben werden, wo das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgestellt wird.

(2) Über die Einwendungen entscheidet die Wahlleitung. Richtet sich die Einwendung gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15 Änderung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wird einer Einwendung oder Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist es von Amts wegen zu berichtigen.
- (2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund des § 3 erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird am 12. Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr abgeschlossen.

IV. WAHLVORSCHLÄGE

§ 16 Wahlvorschläge

- (1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordert die Wahlleitung unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen.
- (2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt werden. Die Wahlleitung weist in der Aufforderung zur Einreichung auf dieses Erfordernis sowie auf die weiteren Bestimmungen des § 17 hin.
- (3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern oder von Gruppen Wahlberechtigter eingereicht werden. Jede Einreicherin oder jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (4) Ein Wahlvorschlag einer Gruppe darf höchstens so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber haben, als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu wählen sind. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.
- (5) Die Nominierung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge bestimmt die Einreicherin oder der Einreicher.
- (6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort oder dem Familiennamen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers zu versehen. Die Wahl des Kennwortes ist frei, jedoch darf nicht der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.
- (7) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift (Hauptwohnung).
- (8) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
 - 1. Eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.

- 2. Eine behördliche Bescheinigung der Wählbarkeit jeder Bewerberin bzw. jeden Bewerbers.
- (9) In jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu benennen. Sie ist berechtigt verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Bei den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Vertrauensperson.
- (10) Die Wahlleitung prüft unverzüglich nach dem Einreichen die Wahlvorschläge. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson auf, diese zu beseitigen. Auch zur Überprüfung der Wahlvorschläge kann die Vertrauensperson beigezogen werden.

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

Ungültig sind Wahlvorschläge,

- 1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingegangen sind,
- 2. wenn nicht die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind,
- 3. wenn es sich um eine oder einen nicht nach § 16 Abs. 3 berechtigte Einreicherin oder berechtigten Einreicher handelt.

§ 18 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss tritt spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurückgewiesen, so hat er diese Entscheidung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen, wobei auch die Übermittlung per E-Mail zulässig ist.
- (3) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann die Vertrauensperson des zurückgewiesenen Wahlvorschlages als auch die Wahlleitung bis zum 33. Tag vor der Wahl 14.00 Uhr schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erheben. Über die Beschwerden hat der Wahlausschuss spätestens am 29. Tag vor der Wahl zu beschließen.

§ 19 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 12. Tag vor der Wahl hat die Wahlleitung die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 20 Absatz 2 genannten Angaben einschließlich des Geburtsjahres sowie des Ortsteils in dem die Bewerberin oder der Bewerber gemeldet ist, öffentlich bekannt zu machen.

V. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 20 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge ihrer Kennwörter und die Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber und den Angaben über Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Beruf jeder einzelnen Bewerberin oder jedes einzelnen Bewerbers. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber sind drei Felder für eine Kennzeichnung vorzusehen.

§ 21 Eröffnung der Briefwahlhandlung

- (1) Der Briefwahlvorstand tritt am Tag der Wahl zusammen. Die Briefwahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekannt werdenden Angelegenheiten, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen verpflichtet.
- (2) Die Wahlleitung übergibt dem Briefwahlvorstand
 - 1. die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe,
 - 2. eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind oder ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
 - 3. die für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke, darunter die Wahlniederschrift,
 - 4. den Abdruck der Wahlordnung,
 - 5. Verpackungsmaterial zum Verpacken der Wahl- und sonstigen Unterlagen.
- (3) Der Briefwahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Wahl, dass die Wahlurne leer ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Abschluss der Briefwahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
- (4) Die Briefwahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Briefwahlhandlung sowie der Ergebnisermittlung kann die Vorsteherin oder der Vorsteher die Zahl der im Briefwahllokal Anwesenden beschränken.
- (5) An und in Gebäuden in denen die Briefwahl vor Ort durchgeführt werden kann, ist zu den hierfür ausgewiesenen Zeiten jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten.

§ 22 Stimmabgabe

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Sie oder er kann diese Stimmen entweder einer Bewerberin und/oder einem Bewerber oder aber auch mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern, sogar auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen, geben. Gibt die Wählerin oder der Wähler weniger als drei Stimmen ab, wird die Gültigkeit der Wahl dadurch nicht berührt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden
- (2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen ab, indem sie persönlich und unbeobachtet durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise auf dem Stimmzettel kennzeichnen wen sie wählen möchten, den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen und diesen verschließen. Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und legt den Wahlschein mit dieser Erklärung zusammen mit dem Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbrief aufgedruckte Anschrift. Der Wahlbrief kann dort auch persönlich abgegeben werden.
- (3) Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Erklärung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des

Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

VI. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 23 Zulassung der Wahlbriefe

- (1) Unmittelbar nach Übergabe der eingegangenen Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand werden diese in öffentlicher Sitzung durch diesen geöffnet und auf Zulassung geprüft. Die verschlossenen Stimmzettelumschläge der zugelassenen Wahlbriefe werden in die Wahlurne eingeworfen. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (2) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Zur Briefwahl ist jeder Wahlbrief zuzulassen,
 - 1. der rechtzeitig eingegangen ist,
 - 2. dem so viele gültige und vollständig ausgefüllte Wahlscheine beiliegen wie Stimmzettelumschläge enthalten sind,
 - 3. bei dem kein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
 - 4. bei dem wenigstens entweder der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag verschlossen worden ist.

Wahlbriefe, die eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zurückzuweisen. Absender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Personen gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 24 Ergebnisermittlung

- (1) Nach der Zulassung der Wahlbriefe ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Hierzu stellt er die
 - 1. Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler,
 - 2. Zahl der ungültigen Stimmen,
 - 3. Zahl der gültigen Stimmen,
 - 4. Zahl der auf die jeweiligen Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

fest.

- (2) Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberinnen oder welche Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Das Vorlesen wird von einem zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Die aufgerufenen Stimmen werden in einer Zählliste vermerkt. Sofern ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken gibt, ist dieser zunächst auszusondern.
- (4) Nach Abschluss des Auszählvorganges entscheidet der Briefwahlvorstand gesondert über jeden der zunächst ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben

haben. Die getroffene Entscheidung ist auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels zu vermerken. Diese Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen.

- (5) Im Anschluss sind die Ergebnisse aus den Zähllisten in die Wahlniederschrift zu übertragen und das Ergebnis mündlich bekanntzugeben.
- (6) Die Wahlniederschrift sowie die verpackten Wahlunterlagen und sonstige zur Verfügung gestellten Materialien sind der Wahlleitung unverzüglich nach Beendigung der Ergebnisermittlung zu übergeben.

§ 25 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. mehr Kennzeichnungen enthält als die wählende Person Stimmen hat,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- 5. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

In den Fällen 1 bis 4 sind alle Stimmen ungültig.

§ 26 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Vorbereitung und Berichterstattung durch die Wahlleitung ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl.
- (2) Dabei wird die
 - 1. Zahl der Wahlberechtigten,
 - 2. Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler,
 - 3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - 4. Zahl der auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 - 5. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und/oder Bewerber,
 - 6. Reihenfolge der Ersatzpersonen

festgestellt.

VII. SYSTEM DER SITZVERTEILUNG

§ 27 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

- (1) Die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.
- (2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren.

§ 28 Zuteilung der Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber

(1) Im Anschluss an die Feststellung nach § 27 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in

der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zu. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los, das durch die Wahlleitung zu ziehen ist.

- (2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerberinnen und/oder Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.
- (3) Die nicht gewählten Bewerberinnen und/oder Bewerber eines Wahlvorschlages, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, sind Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlages. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Bewerberinnen oder Bewerber ohne Stimmenzahl schließen sich an. Ihre Reihenfolge wird durch die im Wahlvorschlag aufgeführte Reihenfolge der Bewerberinnen und/oder Bewerber entschieden. Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest.
- (4) Über den Ablauf und die Entscheidungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 29 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und informiert darüber, dass der Erwerb der Mitgliedschaft im Migrantenrat eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung eintritt. Der Erwerb tritt nicht ein, wenn die Gewählten binnen dieser Woche gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Die Wahlleitung macht außerdem darauf aufmerksam, dass eine Erklärung unter Vorbehalt als unbeachtlich gilt und die Ablehnung nach Satz 2 nicht widerrufen werden kann.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung können von den Wahlberechtigten schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wahlergebnis bei der Wahlleitung erhoben werden. Über diese entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats abschließend.

§ 30 Nachrücken

- (1) Lehnt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt eine Vertreterin oder ein Vertreter oder verliert sie oder er ihren oder seinen Sitz, so geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestimmte Mitgliederzahl des Migrantenrates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.
- (2) Die vom Wahlausschuss gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 6 festgestellte nachfolgende Ersatzperson wird durch die Geschäftsführung des Migrantenrates benachrichtigt. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend, wobei an die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung die Benachrichtigung tritt.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht Bekanntmachungen im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock "Städtischer Anzeiger".
- (2) Für eine öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 4 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes.

§ 32 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung und der Satzung des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 33 Kosten der Wahl

- (1) Kosten der Wahl trägt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.
- (3) Für die Ausübung des Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die zeitnah überwiesen wird. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer Sitzung. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine nach Funktionen gestaffelte Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - 35 Euro die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher,
 - 30 Euro die Stellvertretung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie Schriftführerinnen und Schriftführer,
 - 25 Euro die Beisitzerinnen und Beisitzer.

§ 34 Fristen und Termine

- (1) Die in dieser Satzung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.
- (2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Migrantenrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29. Januar 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 02 vom 04. Februar 2015 außer Kraft.

Rostock, xx. xxxx 20xx

Der Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen

Synopse zum Änderungsentwurf der Wahlordnung für den Migrantenrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Änderungsentwurf

Wahlordnung für **Migrantenrat** Rostock

den Wahlordnung für den der Hansestadt Migrantenrat der Hanseund **Universitätsstadt Rostock**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt (Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Rostock Nr. 2 vom 04. Februar 2015)

Universitätsstadt Rostock Nr. x vom xx. xxx 2020)

Auf der Grundlage des der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), wird durch Beschluss der Bürgerschaft vom 28. Januar 2015 folgende Wahlordnung erlassen:

Grundlage 5 Auf der des der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), wird durch Beschluss der Rostocker Bürgerschaft vom xx. xxxx 20xx folgende Wahlordnung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wahlgrundsätze

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Migrantenrates werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Wahlgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 Satzung wahlberechtigten dieser Personen gewählt.
- (1) Die Mitglieder des Migrantenrates werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Wahlgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 dieser Satzung wahlberechtigten gewählt.
- (2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durchgeführt.
- (2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durchgeführt.
- (3) Die Amtszeit des Migrantenrates beträgt 5 Abweichungen beschließt Jahre. Bürgerschaft.
- (3) Die Amtszeit des Migrantenrates beträgt 5 Jahre. Abweichungen beschließt Bürgerschaft.
- (4) Eine Briefwahl findet nicht statt.
- (4) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 2 Wahldurchführung, Wahltag

§ 2 Wahldurchführung, Wahltag

- (1) Die Wahl des Migrantenrates wird von der Hansestadt Rostock vorbereitet und durchgeführt.
- (1) Die Wahl des Migrantenrates wird von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorbereitet und durchgeführt.
- Wahl wird Die an einem Sonntag durchgeführt. Ort und Zeit werden spätestens drei Monate vor dem Wahltag von der Bürgerschaft festgesetzt und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Endet die Amtszeit des Migrantenrates vorzeitig, so gilt das Gesetz über Wahlen im Land Mecklenburg-
- (2) Der Wahltag ist ein Mittwoch, der von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock spätestens drei Monate vor dem Wahltag festgesetzt und von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht wird. Endet die Amtszeit des Migrantenrates vorzeitig, so gilt das Gesetz über Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern

Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V).

(3) Die Wahl dauert von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V).

- (3) Die bis zum Wahltag, 12 Uhr bei der Wahlleitung eingegangenen Wahlbriefe werden dort gesammelt und sicher verwahrt. Zur Ergebnisfeststellung übergibt die Wahlleitung die Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand. Ort und Zeit der öffentlichen Ergebnisfeststellung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Die Briefwahl vor Ort wird an ausgewählten Terminen ermöglicht. Ort und Zeit werden mit Übersendung der Briefwahlunterlagen mitgeteilt.

WAHLBERECHTIGUNG

II. WAHLBERECHTIGUNG WÄHLBARKEIT

UND

WÄHLBARKEIT

UND

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich rechtmäßig oder gestattet nach § 55 Abs. 1 AsylVfG und nicht im Dienst ihres Heimatlandes in der Hansestadt Rostock aufhalten und am Tage der Wahl
- 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. seit mehr als 3 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in der Hansestadt Rostock gemeldet sind,
- 3. nicht vom Wahlrecht nach § 4 ausgeschlossen sind.
- (2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem
- 1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- 2. deutsche Staatsangehörige, die daneben eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeiten besitzen, und
- 3. Eingebürgerte,

sofern sie die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bzw. des Aufnahmebescheides für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag zu stellen.

- § 3 Wahlberechtigung
- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind und am Wahltag
 - 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - seit mehr als 3 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gemeldet sind,
 - nicht vom Wahlrecht nach § 4 ausgeschlossen sind.
- (2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem
 - Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - 2. deutsche Staatsangehörige, die daneben mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, und
 - 3. Eingebürgerte,

sofern sie die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bzw. des Aufnahmebescheides für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bis spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr zu stellen.

§ 4 Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

- 1. wessen Aufenthalt nur geduldet ist,
- 2. wer keine Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz-1990 in der Form der Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsberachtigung hat,
- 3. wer keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz-2004 in der Form der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis hat,
- 4. wer als Unionsbürger gemäß dem Freizügigkeitsgesetz/EU nicht freizügigkeitsberechtigt ist,
- 5. wer als Drittstaater Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist und keine Aufenthaltserlaubnis/EU nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG bzw. dem Freizügigkeitsgesetz/EU besitzt,
- 6. wer keine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) besitzt,
- 7. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- 8. diejenige Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Für das Amt eines Mitgliedes im Migrantenrat ist jede nach § 3 wahlberechtigte Person wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahr in der Hansestadt Rostock mit Hauptwohnung ununterbrochen gemeldet ist und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (2) Nicht wählbar ist,
- 1. wer nach § 4 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit

§ 4 Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Für das Amt eines Mitgliedes im Migrantenrat ist jede nach § 3 wahlberechtigte Person wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit Hauptwohnung ununterbrochen gemeldet ist.
- (2) Nicht wählbar ist,
 - wer nach § 4 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt.

oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen können nur die Wahlberechtigten, die Wählen können nur die Wahlberechtigten, die in in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung. Verlangen, insbesondere, wenn sie Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sich die Wahlberechtigten auszuweisen.

das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
- 1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Migrantenratswahl,
- 2. der Wahlausschuss und
- 3. der Wahlvorstand.
- (2) Mitglieder eines Wahlorgans dürfen
- 1. keine Wahlbewerberin oder kein Wahlbewerber sein.
- 2. keine Vertrauensperson oder deren Vertreterin oder Vertreter sein,
- 3. keinem weiteren Wahlorgan angehören.

§ 8 Wahlleiterin oder Wahlleiter

- Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte städtische Beschäftigte oder ein von ihr oder ihm beauftragter städtischer Beschäftigter.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft ihre oder seine Stellvertretung, bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern besteht, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Vorschlag des Migrantenrates beruft.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - 1. die Wahlleitung für die Migrantenratswahl,
 - 2. der Wahlausschuss und
 - 3. der Briefwahlvorstand.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

- (2) Mitglieder eines Wahlorgans dürfen
 - 1. keine Wahlbewerberin kein oder Wahlbewerber sein.
 - 2. keine Vertrauensperson oder deren Vertreterin oder Vertreter sein,
 - 3. keinem weiteren Wahlorgan angehören.

§ 8 Wahlleitung

- (1) Wahlleitung ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Migrantenratswahl. Dies ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.
- (2) Die Wahlleitung beruft ihre oder seine Stellvertretung, bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleitung als Vorsitzende oder Vorsitzendem und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern besteht, die die Wahlleitung auf Vorschlag des Migrantenrates

Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen, über die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge, und weist die Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber zu.

- (3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig. Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit Mehrheit. bei Stimmengleichheit oder entscheidet die Stimme der des Vorsitzenden.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Sie oder er lädt die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig ist. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen hat.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt eine Person für die Schriftführung, die über die Verhandlungen eine Niederschrift führt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er zugleich Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und von den anwesenden Beisitzerinnen und/oder Beisitzern sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlvorstand

- (1) Für jeden Wahlbezirk bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender, der stellvertretenden Vorsteherin dem stellvertretenden Vorsteher. Schriftführerin oder dem Schriftführer. stellvertretenden Schriftführerin oder dem stellvertretenden Schriftführer und zwei Personen Beisitzerinnen und/oder Beisitzern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schriftführerin der Schriftführer sind oder Beschäftigte. Die Beisitzerinnen und/oder die Beisitzer sollen Wahlberechtigte

Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen, über die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge, und weist die Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber zu.

- (3)Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig. Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. bei Stimmengleichheit oder entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (4) Die Wahlleitung bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Sie lädt die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer schriftlich zu den Sitzungen ein und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig ist. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen hat.
- (5) Die Wahlleitung bestimmt eine Person für die Schriftführung, die über die Sitzungen eine Niederschrift führt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er zugleich Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 10 Briefwahlvorstand

- (1) Die Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände für das Wahlgebiet richtet sich nach den im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefen.
- (2) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender. stellvertretenden der Vorsteherin oder dem stellvertretenden Vorsteher. der Schriftführerin oder dem Schriftführer und bis zu sechs Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern. Stellvertreterin Die oder Stellvertreter und die Schriftführerin oder der Schriftführer sind städtische Beschäftigte. Die Beisitzerinnen und/oder die Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind; stehen solche nicht zur Verfügung,

sein, die der deutschen Sprache mächtig sind; stehen solche nicht zur Verfügung, sind sie durch städtische Beschäftigte zu ersetzen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig. wenn die mindestens drei Mitglieder, darunter Vorsteherin oder der Vorsteher oder die Vorsteherin oder der stellvertretende stellvertretende Vorsteher anwesend sind.

- sind sie durch städtische Beschäftigte zu ersetzen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die der Vorsteher oder Vorsteherin oder stellvertretende Vorsteherin oder der stellvertretende Vorsteher anwesend sind.
- (3) Der Wahlvorstand sorat für einen ordnungsgemäßen Ablauf Wahl. der Er entscheidet über Zweifelsfälle bei Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.
- (3)Der Wahlvorstand sorqt für einen ordnungsgemäßen Ablauf Wahl. der entscheidet über Zweifelsfälle bei der Zulassung der Wahlbriefe und der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Über die Briefwahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses übergibt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

III. WAHLGEBIET, WAHLLOKAL, WÄHLERVERZEICHNIS

WAHLGEBIET, **BRIEFWAHLLOKAL**, III. WÄHLERVERZEICHNIS

§ 11 Wahlgebiet, Wahllokal

§ 11 Wahlgebiet, Briefwahllokal

- Rostock.
- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Hansestadt (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (2) Entsprechend Anzahl der der Wahlberechtigten bildet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Wahlbezirke, dabei soll die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk 3.000 nicht überschreiten.
- (2) Für die Ergebnisermittlung wird für jeden Briefwahlbezirk ein Briefwahllokal eingerichtet.
- (3) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahllokal einzurichten.

§ 12 Wählerverzeichnis

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) In der Hansestadt Rostock wird für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.
- (1) In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alphabetisch und unter fortlaufender Nummerierung mit Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift alle nach § 3 Abs. 1 wahlberechtigten Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. In das Wählerverzeichnis werden außerdem nach den Bestimmungen des Satzes 1 alle nach § 3 Abs. 2
- (2) Von Amts wegen sind am 37. Tage vor der Wahl alle nach § 3 Absatz 1 Wahlberechtigten in Wählerverzeichnis einzutragen. das Eintragung erfolgt alphabetisch und fortlaufender Nummerierung mit Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift.

wahlberechtigten Personen eingetragen, wenn der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis fristgerecht bis zum 16. Tag vor der Wahl gestellt worden ist.

- (3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 6 und 13 hingewiesen.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen eine Benachrichtigung darüber, dass sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ergibt sich aus Abs. 2. Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte ist aufzufordern, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält
- 1. den Familien- und Vornamen,
- 2. die Anschrift,
- 3. die laufende Nummer im Wählerverzeichnis,
- 4. wenn vorhanden, die Nummer des Wahlbezirks,
- 5. die Anschrift und Bezeichnung des Wahllokals,
- 6. den Wahltag und die Wahlzeit,
- 7. einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 6.

§ 14 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

(1) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können durch Wahlberechtigte innerhalb der Einsichtnahmefrist schriftlich oder zur Niederschrift persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Stelle erhoben

- (3) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigte nach § 3 Absatz 2 einzutragen, wenn der Antrag fristgerecht und unter Vorlage der notwendigen Nachweise gestellt worden ist.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 16. bis 12. Tag vor dem Wahltag für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Termin und Ort der Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählverzeichnis werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Zusendung der Briefwahlunterlagen

(1) Bis zum 17. Tag vor der Wahl werden alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten durch Übersendung der Briefwahlunterlagen über die Eintragung benachrichtigt.

Sofern Wahlberechtigte glaubhaft versichern, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, können ihnen bis zum Wahltag, 11 Uhr neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden. Die Erklärung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle abgegeben werden.

- (2) Die Briefwahlunterlagen enthalten:
 - 1. einen amtlichen Wahlbriefumschlag
 - einen amtlichen Wahlschein (mit der abzugebenden Erklärung der Wählerin/des Wählers, dass sie/er die Stimmen selbst abgegeben hat, oder der Hilfsperson, dass diese den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat)
 - 3. einen amtlichen Stimmzettel
 - 4. einen amtlichen Stimmzettelumschlag
 - 5. ein Merkblatt für die Durchführung der Briefwahl,

sowie ein Informationsschreiben.

§ 14 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

(1) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können durch Wahlberechtigte innerhalb der Einsichtnahmefrist schriftlich oder zur Niederschrift persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Stelle erhoben

werden, wo das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgestellt wird.

- (2) Über die Einwendungen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Richtet sich die Einwendung gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann die betroffene Person innerhalb von drei Tagen Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen. Der Wahlausschuss hat über die Beschwerde am 4. Tag vor der Wahl zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekannt zu geben.
- werden, wo das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgestellt wird.
- (2) Über die Einwendungen entscheidet die Wahlleitung. Richtet sich die Einwendung gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15 Änderung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wird einer Einwendung oder Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist es von Amts wegen zu berichtigen.
- (2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund des § 3 erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird am 2. Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr abgeschlossen.

IV. WAHLVORSCHLÄGE

§ 16 Wahlvorschläge

- (1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, beim Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters eingegangen sein müssen.
- (2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist in der Aufforderung zur Einreichung auf dieses Erfordernis sowie auf die in § 17 darüber hinaus festgelegten Formvorschriften hin.
- (3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern oder von Gruppen Wahlberechtigter eingereicht werden. Jede Einreicherin oder jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

§ 15 Änderung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wird einer Einwendung oder Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist es von Amts wegen zu berichtigen.
- (2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund des § 3 erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird am 12. Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr abgeschlossen.

IV. WAHLVORSCHLÄGE

§ 16 Wahlvorschläge

- (1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordert die Wahlleitung unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen.
- (2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt Wahlleitung weist werden. Die in der Aufforderung Einreichung auf zur Erfordernis sowie auf die weiteren Bestimmungen des § 17 hin.
- (3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern oder von Gruppen Wahlberechtigter eingereicht werden. Jede Einreicherin oder jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- (4) Ein Wahlvorschlag einer Gruppe darf höchstens so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber haben, als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock zu wählen sind. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.
- (5) Die Nominierung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge bestimmt die Einreicherin oder der Einreicher.
- (6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort oder dem Namen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers zu versehen. Die Wahl des Kennwortes ist frei, jedoch darf nicht der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.
- (7) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift (Hauptwohnung).
- (8) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
- 1. Eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.
- 2. Eine behördliche Bescheinigung der Wählbarkeit jeder Bewerberin bzw. jeden Bewerbers.
- (9)In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu benennen. Die Vertrauensperson den zu unterschreiben. Wahlvorschlag Sie ist berechtigt. verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Bei den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Vertrauensperson. Eine Stellvertretung entfällt in diesem Falle

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleiterin

- (4) Ein Wahlvorschlag einer Gruppe darf höchstens so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber haben, als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu wählen sind. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.
- (5) Die Nominierung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge bestimmt die Einreicherin oder der Einreicher.
- (6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort oder dem Familiennamen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers zu versehen. Die Wahl des Kennwortes ist frei, jedoch darf nicht der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.
- (7) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift (Hauptwohnung).
- (8) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
 - Eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.
 - Eine behördliche Bescheinigung der Wählbarkeit jeder Bewerberin bzw. jeden Bewerbers.
- jedem Wahlvorschlag eine (9)In ist Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu berechtiat benennen. Sie ist verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Bei den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Vertrauensperson.
- (10) Die Wahlleitung prüft unverzüglich nach dem Einreichen die Wahlvorschläge. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson auf, diese zu beseitigen. Auch zur Überprüfung der Wahlvorschläge kann die Vertrauensperson beigezogen werden.

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der

oder dem Wahlleiter eingegangen sind,

- 2. wenn nicht die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind,
- 3. wenn es sich um eine oder einen nicht nach § 16 Abs. 3 berechtigte Einreicherin oder berechtigten Einreicher handelt.

§ 18 Mängelbeseitigung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft unverzüglich nach dem Einreichen die Wahlvorschläge. Stellt sie oder er Mängel fest, so fordert sie oder er die Vertrauensperson auf, für deren Beseitigung bis zum 37. Tage vor der Wahl, 16.00 Uhr, Sorge zu tragen.
- (2) Zur Überprüfung der Wahlvorschläge kann die jeweilige Vertrauensperson beigezogen werden.

§ 19 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss tritt spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag für ungültig erklärt, so hat er diese Entscheidung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag, unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Wahlausschuss muss über Beschwerden einer betroffenen Einreicherin oder eines betroffenen Einreichers, die bis spätestens 18.00 Uhr des 30. Tages vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen, dasselbe ist ihr oder ihm auch von Amts wegen bis zum gleichen Zeitpunkt gestattet.

§ 20 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 11. Tag vor der Wahl hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die vom Wahlausschuss als gültig anerkannten Wahlvorschläge mit den Angaben über den Namen der einreichenden Gruppierung sowie die Einzelheiten über die Bewerberinnen und/oder Bewerber öffentlich bekannt zu machen. Statt des

- Wahlleitung eingegangen sind,
- wenn nicht die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind,
- 3. wenn es sich um eine oder einen nicht nach § 16 Abs. 3 berechtigte Einreicherin oder berechtigten Einreicher handelt.

§ 18 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss tritt spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurückgewiesen, so hat er diese Entscheidung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen, wobei auch die Übermittlung per E-Mail zulässig ist.
- (3) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann die Vertrauensperson des zurückgewiesenen Wahlvorschlages als auch die Wahlleitung bis zum 33. Tag vor der Wahl 14.00 Uhr schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erheben. Über die Beschwerden hat der Wahlausschuss spätestens am 29. Tag vor der Wahl zu beschließen.

§ 19 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 12. Tag vor der Wahl hat die Wahlleitung die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 20 Absatz 2 genannten Angaben einschließlich des Geburtsjahres sowie des Ortsteils in dem die Bewerberin oder der Bewerber gemeldet ist, öffentlich bekannt zu machen.

Geburtstages ist nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen oder Bewerber anzugeben, statt der Anschrift ist nur der Ortsteil, in dem die Bewerberinnen oder Bewerber wohnen, zu nennen.

V. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 21 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge Kennwörter und die Namen Bewerberinnen oder der Bewerber und den Familienname, Angaben Vorname, über Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand jeder einzelnen Bewerberin oder jedes einzelnen Bewerbers. Bei jeder Bewerberin oder jedem sind Bewerber drei Felder für Kennzeichnung vorzusehen.
- (3) Über das Stimmabgabeverfahren können Hinweise in ausgewählten Landessprachen durch Aushang vor dem Wahlraum gegeben werden.

§ 22 Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteilschen Aufgaben Wahrnehmung ihrer und Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekannt werdenden Angelegenheiten, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen verpflichtet.
- (2) Der Wahlvorstand erhält für die Wahlhandlung insbesondere
- 1. das Wählerverzeichnis,
- 2. die Stimmzettel,
- 3. die Wahlurne und Wahlkabinen,
- 4. das Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit Wahlordnung
- 5. die Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock,
- 6. die für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke, darunter die Wahlniederschrift.

V. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 20 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge Kennwörter und die Namen Bewerberinnen oder der Bewerber und den Angaben Familienname. Vorname. über Staatsangehörigkeit, Beruf jeder einzelnen Bewerberin oder jedes einzelnen Bewerbers. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber sind drei Felder für eine Kennzeichnung vorzusehen.

§ 21 Eröffnung der Briefwahlhandlung

- (1) Der Briefwahlvorstand tritt am Tag der Wahl zusammen. Die Briefwahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekannt werdenden Angelegenheiten, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen verpflichtet.
- (2) Die Wahlleitung übergibt dem Briefwahlvorstand
 - 1. die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe,
 - eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind oder ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
 - die für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke, darunter die Wahlniederschrift,
 - 4. den Abdruck der Wahlordnung,
 - 5. Verpackungsmaterial zum Verpacken der Wahl- und sonstigen Unterlagen.

- (3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Wahl, dass die Wahlurne leer ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Abschluss der Wahl nicht mehr geöffnet werden.
- (4) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahlhandlung kann die Vorsteherin oder der Vorsteher die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- (5) Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten.

§ 23 Stimmabgabe

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Sie oder er kann diese Stimmen entweder einer Bewerberin und/oder einem Bewerber oder aber auch mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern, sogar auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen, geben. Gibt die Wählerin oder der Wähler weniger als drei Stimmen ab, wird die Gültigkeit der Wahl dadurch nicht berührt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen nicht hinzugefügt werden. Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass die oder der Wahlberechtigte die Namen der sich bewerbenden Personen an der dafür vorgesehenen Stelle in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.
- (2) Nach Betreten des Wahlraumes erhält die oder der Wahlberechtigte, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlberechtigung für die Wahl anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen amtlichen Stimmzettel.
- (3) Die oder der Wahlberechtigte begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist.
- (4) Danach geht die oder der Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes und legt die Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen hat sie oder er sich über ihre oder seine Person auszuweisen.
- (5) Sobald die Schriftführerin oder der

- (3) Der Briefwahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Wahl, dass die Wahlurne leer ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Abschluss der Briefwahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
- (4) Die Briefwahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Briefwahlhandlung sowie der Ergebnisermittlung kann die Vorsteherin oder der Vorsteher die Zahl der im Briefwahllokal Anwesenden beschränken.
- (5) An und in Gebäuden in denen die Briefwahl vor Ort durchgeführt werden kann, ist zu den hierfür ausgewiesenen Zeiten jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten.

§ 22 Stimmabgabe

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Sie oder er kann diese Stimmen entweder einer Bewerberin und/oder einem Bewerber oder aber auch mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern, sogar auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen, geben. Gibt die Wählerin oder der Wähler weniger als drei Stimmen ab, wird die Gültigkeit der Wahl dadurch nicht berührt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden
- (2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen ab. indem sie persönlich und unbeobachtet durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise auf dem Stimmzettel kennzeichnen wen sie wählen möchten, den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen und diesen verschließen. Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt die dem Wahlschein auf vorgedruckte Erklärung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und legt den Wahlschein mit dieser Erklärung zusammen mit dem Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbrief aufgedruckte Anschrift. Der Wahlbrief kann dort auch persönlich abgegeben werden.
- (3) Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder

Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt hat und kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Wahlurne frei. Die Wählerin oder der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

- (6) Der Wahlvorstand hat eine Wahlberechtigte Wahlberechtigten einen vor Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn sie oder er
- 1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- bereits einen Stimmabgabevermerk Wählerverzeichnis hat oder
- 3. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat.

VI. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES VI. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES **WAHLERGEBNISSES**

§ 24 Stimmenauszählung

- Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Er stellt die
- 1. Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. Zahl der Wählerinnen oder Wähler,
- 3. Zahlen der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber jeden Wahlvorschlag und für abgegebenen gültigen Stimmen,
- 4. Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- 5. Gesamtzahl der ungültigen Stimmen

fest.

(2) Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Hat die Wählerin oder Wähler den Stimmzettel durch Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Erklärung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei Hilfeleistung erlangt hat.

WAHLERGEBNISSES

§ 23 Zulassung der Wahlbriefe

- Unmittelbar nach Übergabe der eingegangenen Wahlbriefe den Briefwahlvorstand werden diese in öffentlicher Sitzung durch diesen geöffnet und auf Zulassung geprüft. Die verschlossenen Stimmzettelumschläge der zugelassenen Wahlbriefe werden in die Wahlurne eingeworfen. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (2) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Niederschrift ist von den Mitgliedern Briefwahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Zur Briefwahl ist jeder Wahlbrief zuzulassen,
 - 1. der rechtzeitig eingegangen ist,
 - 2. dem so viele gültige und vollständig ausgefüllte Wahlscheine beiliegen wie Stimmzettelumschläge enthalten sind,
 - 3. bei dem kein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in Wahlgeheimnis das gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
 - 4. bei dem wenigstens entweder der Wahlbriefumschlag oder Stimmzettelumschlag verschlossen

worden ist.

Wahlbriefe, die eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zurückzuweisen. Absender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Personen gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 24 Ergebnisermittlung

- (1) Nach der Zulassung der Wahlbriefe ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Hierzu stellt er die
 - 1. Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler,
 - 2. Zahl der ungültigen Stimmen,
 - 3. Zahl der gültigen Stimmen,
 - 4. Zahl der auf die jeweiligen Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

fest.

- (2) Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberinnen oder welche Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Das Vorlesen wird von einem zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Die aufgerufenen Stimmen werden in einer Zählliste vermerkt. Sofern ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken gibt, ist dieser zunächst auszusondern.
- (4) Nach Abschluss des Auszählvorganges entscheidet der Briefwahlvorstand gesondert über jeden der zunächst ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben. Die getroffene Entscheidung ist auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels zu vermerken. Diese Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen.
- (5) Im Anschluss sind die Ergebnisse aus den Zähllisten in die Wahlniederschrift zu übertragen und das Ergebnis mündlich bekanntzugeben.
- (6) Die Wahlniederschrift sowie die verpackten Wahlunterlagen und sonstige zur Verfügung gestellten Materialien sind der Wahlleitung unverzüglich nach Beendigung der Ergebnisermittlung zu übergeben.

§ 25 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. ganz durchgestrichen oder zerrissen ist,
- 4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 5. mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- 6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen 1, 2, 3 und 5 sind alle Stimmen ungültig.

§ 26 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Vorbereitung und Berichterstattung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. der Wahl.
- (2) Dabei wird die
- 1. Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler,
- 3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- 4. Zahl der auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- 5. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und/oder Bewerber,
- 6. Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

festgestellt.

VII. SYSTEM DER SITZVERTEILUNG

27 Verteilung Sitze der auf die Wahlvorschläge

- (1) Die gemäß § 4 Abs. 1 Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, die welche auf einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.
- Sitze Die Verteiluna der auf Wahlvorschläge erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren.

§ 25 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. mehr Kennzeichnungen enthält als die wählende Person Stimmen hat.
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- 5. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

In den Fällen 1 bis 4 sind alle Stimmen ungültig.

§ 26 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Vorbereitung und Berichterstattung durch Wahlleitung die ermittelt

(2) Dabei wird die

- 1. Zahl der Wahlberechtigten,
- Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler,
- 3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- 4. Zahl der auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- 5. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und/oder Bewerber,
- 6. Reihenfolge der Ersatzpersonen

festgestellt.

VII. SYSTEM DER SITZVERTEILUNG

27 Verteilung Sitze die der auf Wahlvorschläge

- (1) Die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.
- auf (2) Die Verteilung der Sitze Wahlvorschläge erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren.

§ 28 Zuteilung der Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber

- (1) Im Anschluss an die Feststellung nach § 27 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zu. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los, das durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu ziehen ist.
- (2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerberinnen und/oder Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.
- (3) Die nicht gewählten Bewerberinnen und/oder Bewerber eines Wahlvorschlages, den auf mindestens Sitz entfallen ein ist. Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlages. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Bewerbe-rinnen oder Bewerber ohne Stimmenzahl schließen sich an. Ihre Reihenfolge wird durch die im Wahlvorschlag aufgeführte Bewerberinnen Reihenfolge der und/oder Bewerber entschieden. Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest.
- (4) Über den Ablauf und die Entscheidungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Sie oder er macht darauf aufmerksam, dass
- die Wahl als angenommen gilt, wenn in der gestellten Frist keine Erklärung eingeht,
- eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- die Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (3) Innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an können von den Wahlberechtigten und den Vorschlagsberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis bei der Wahlleiterin oder dem

§ 28 Zuteilung der Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber

- (1) Im Anschluss an die Feststellung nach § 27 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zu. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los, das durch die Wahlleitung zu ziehen ist.
- (2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerberinnen und/oder Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.
- (3) Die nicht gewählten Bewerberinnen und/oder Bewerber eines Wahlvorschlages. auf den mindestens Sitz entfallen ein ist. Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlages. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Bewerberinnen oder Bewerber ohne Stimmenzahl schließen sich an. Ihre Reihenfolge wird durch die im Wahlvorschlag aufgeführte Reihenfolge der Bewerberinnen und/oder Bewerber entschieden. Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest.
- (4) Über den Ablauf und die Entscheidungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 29 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und informiert darüber, dass der Erwerb der Mitgliedschaft im Migrantenrat eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung eintritt. Der Erwerb tritt nicht ein, wenn die Gewählten binnen dieser Woche gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Die Wahlleitung macht außerdem darauf aufmerksam, dass eine Erklärung unter Vorbehalt als unbeachtlich gilt und die Ablehnung nach Satz 2 nicht widerrufen werden kann.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung können von den Wahlberechtigten schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wahlergebnis bei der Wahlleitung erhoben werden. Über diese

Wahlleiter erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats.

entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats abschließend.

§ 30 Nachrücken

- (1) Lehnt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt eine Vertreterin oder ein Vertreter oder verliert sie oder er ihren oder seinen Sitz, so geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock bestimmte Mitgliederzahl Migrantenrates sich für die vermindert Wahlperiode entsprechend.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählte oder den Gewählten. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht Bekanntmachungen im Amts- und Mitteilungsblatt Hansestadt Rostock der "Städtischer Anzeiger".
- (2) Für eine öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 4 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes.

§ 32 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung und der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze Landesund Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 33 Kosten der Wahl

- (1) Sämtliche Kosten der Wahl trägt die Hansestadt Rostock.
- (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen

§ 30 Nachrücken

- (1) Lehnt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt eine Vertreterin oder ein Vertreter oder verliert sie oder er ihren oder seinen Sitz, so geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Mitgliederzahl des Migrantenrates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.
- (2) Die vom Wahlausschuss gemäß § 26 Absatz Nummer 6 festgestellte nachfolgende Ersatzperson wird durch die Geschäftsführung des Migrantenrates benachrichtigt. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend, wobei an die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung die Benachrichtigung tritt.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht Bekanntmachungen im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock "Städtischer Anzeiger".
- (2) Für eine öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 4 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes.

§ 32 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung und der Satzung des Migrantenrates der Hanse-Universitätsstadt Rostock nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des Landes-Kommunalwahlgesetzes und Mecklenburg-Vorpommern und der Landes-Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 33 Kosten der Wahl

- (1) Kosten der Wahl trägt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Ämter sind Ehrenämter.

- (3) Für die Ausübung des Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die zeitnah überwiesen wird. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21 Euro erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer Sitzung. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine nach Funktionen gestaffelte Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- 35 Euro die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher.
- 30 Euro die Stellvertretung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie Schriftführerinnen und Schriftführer.
- 21 Euro die Stellvertretung der Schriftführerinnen und Schriftführer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.

Ämter sind Ehrenämter.

- (3) Für die Ausübung des Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die zeitnah überwiesen wird. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer Sitzung. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine nach Funktionen gestaffelte Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - 35 Euro die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher,
 - 30 Euro die Stellvertretung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie Schriftführerinnen und Schriftführer,
 - 25 Euro die Beisitzerinnen und Beisitzer.

§ 34 Fristen und Termine

- (1) Die in dieser Satzung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.
- (2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Migrantenrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29. Januar 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 02 vom 04. Februar 2015 außer Kraft.

Rostock, xx. xxxx 20xx

Der Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock vom 29. Januar 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 03 vom 10. Februar 2010 außer Kraft.

Rostock, 29. Januar 2015

Der Oberbürgermeister Roland Methling